

Reglement Schulergänzende Betreuung SEB Aadorf

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau, RB 861.1, hält fest: Gemäss § 4 haben die politischen Gemeinden den Auftrag, bei Bedarf Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu fördern, und § 6 verlangt die Zusammenarbeit von politischen Gemeinden und Primarschulgemeinden.

In diesem Reglement und anderen Formularen der SEB (schulergänzende Betreuung) Aadorf wird zur Vereinfachung der Leserlichkeit nur der Begriff Erziehungsberechtigte verwendet und meint Eltern, Pflegeeltern und andere Bezugspersonen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die SEB Aadorf bietet an verschiedenen Standorten in der unterrichtsfreien Zeit flexible Betreuungsmöglichkeiten gemäss Tarifblatt an. Für die Durchführung eines Betreuungsangebotes ist grundsätzlich eine Mindestanzahl von 5 Anmeldungen nötig (Stichtag Anmeldeschluss). In der Aufbauphase der neuen Angebote (1-2 Jahre) soll im Sinne eines kontinuierlichen Angebotes von der Mindestanzahl abgewichen werden können. Die Gesamtleitung entscheidet jeweils auf Semesterstart, ob ein Angebot auch mit weniger Anmeldungen weitergeführt wird.
- 1.2. Es stehen Plätze für Kinder vom 1. Kindergarten bis 6. Primarschulklasse zur Verfügung. Das Betreuungsangebot kann von Kindern genutzt werden, die in der Gemeinde Aadorf zur Schule gehen. Bei Bedarf ist auch eine Anmeldung zum Mittagstisch für Jugendliche bis zur 9. Klasse möglich.
- 1.3. Die Anzahl der zugelassenen Kinder richtet sich nach der Bewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit des Kanton Thurgau, der vorhandenen Infrastruktur und der Betreuungskapazität des jeweiligen SEB-Standortes.
- 1.4. Die Aufsicht über die SEB Aadorf obliegt dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau.

2. Betreuungsangebot und Tarifübersicht

	SEB Aadorf		SEB Häuslenen	
Angebot	Betreuungszeiten	Tarife	Betreuungszeiten	Tarife
Morgenbetreuung	06:45 - 08:45	CHF 10	07:00 - 08:00	CHF 10
Mittagsbetreuung	11:45 - 13:30	CHF 15	11:30 - 13:30	CHF 15
Nachmittag 1 (bis 15:00)	13:30 - 15:00	CHF 15	13:30 - 15:15	CHF 15
Nachmittag 2 (ab 15:00)	15:00 - 18:00	CHF 25	15:15 - 18:00	CHF 25
Nachmittag 3	13:30 - 18:00	CHF 40	13:30 - 18:00	CHF 40
Ferienbetreuung	4 Wochen im Jahr 6:45-18:00	CHF 85 Pro Tag	3 Wochen im Jahr 7:00-18:00	CHF 85 Pro Tag
Zusatz-Abo * 6x Mittagstisch*	11:45-13:30	CHF 100	11:30-13:30	CHF 100
Zusatz-Abo * 3x ganzer Tag mit Essen	06:45-18:00	CHF 200	07:00-18:00	CHF 200

^{*} gelten nur als Zusatz-Abos für regelmässig betreute Kinder und können nicht in der Ferienbetreuung eingelöst werden.

Für Kinder aus demselben Haushalt wird ab dem 2. Kind auf jedes jüngere Kind ein Rabatt von 20% gewährt.



3. Betreuung

- 3.1. Für die Betreuung der Schulkinder wird von der SEB Aadorf Personal gemäss den Vorschriften des Departements für Justiz und Sicherheit des Kanton Thurgau angestellt.
- 3.2. Bei Abwesenheit einer Betreuungsperson ist die SEB für eine geeignete Stellvertretung besorgt.
- 3.3. Die Kinder haben sich grundsätzlich an die vereinbarten Start- und Endzeiten zu halten, damit die Betreuungsverantwortung wahrgenommen werden kann. Das Verlassen der Betreuungsanlage während der Betreuungszeit ist nur nach Absprache mit der Betreuungsperson und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erlaubt. Während dieser Zeit lehnt die SEB Aadorf jegliche Haftung ab.

4. Aufnahmeverfahren

- 4.1. Die Anmeldung erfolgt in der Regel auf Anfang eines Schuljahres mit dem offiziellen Anmeldeformular des jeweiligen SEB-Standortes und beinhaltet mindestens eine Betreuungseinheit pro Woche.
- 4.2. Anmeldeschluss für das neue Schuljahr ist jeweils der 20. Juni des laufenden Schuljahres.
- 4.3. Per Anfang Schuljahr werden alle angemeldeten Kinder in die SEB aufgenommen, sofern die Aufnahme- und Anmeldevoraussetzungen erfüllt sind und die bewilligten Kinderzahlen des Departements für Justiz und Sicherheit nicht überschritten werden.
- 4.4. Über unterjährige Anmeldungen entscheidet die Standortleitung der jeweiligen SEB unter Berücksichtigung der Infrastruktur und der Betreuungskapazität.
- 4.5. Unterjährige Neuanmeldungen infolge Notfallsituationen haben Vorrang.
- 4.6. Eine Anmeldung muss bis spätestens dem 15. des Vormonats eingehen, um im darauffolgenden Monat starten zu können. Ausnahmefälle werden nur mit gewichtigem Grund in Rücksprachen mit der Gesamtleitung entschieden.
- 4.7. Die definitive Aufnahme wird durch einen Betreuungsvereinbarung zwischen der SEB und den Erziehungsberechtigten bestätigt.
- 4.8. Der Anmeldung für das Betreuungsangebot endet automatisch auf Ende des laufenden Schuljahres und muss durch eine weitere Anmeldung für das bevorstehende Schuljahr erneuert werden.
- 4.9. Für die Ferienbetreuung können auch Kinder angemeldet werden, die sonst nicht regelmässig in der SEB betreut werden. Nach erfolgter Anmeldung wird ein Betreuungsvertrag für die festgelegten Tage erstellt. Falls alle Plätze ausgebucht sind, erhalten Kinder, die regelmässig in der SEB betreut werden Vorrang.

5. Änderung der Betreuungszeiten

- 5.1. Änderungen der Betreuungszeiten während dem Schuljahr sind nur innerhalb der bestehenden Aufnahmekapazitäten und immer nur auf Beginn eines neuen Monats möglich.
- 5.2. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor dem gewünschten Start der Standortleitung der jeweiligen SEB mitzuteilen.
- 5.3. Änderungen werden nur mit einem neu ausgefüllten Anmeldeformular entgegengenommen.

Schulenaadorf

SEBaadorf

6. Betreuung während Schulausfall

- 6.1. Bei Schulausfall durch Weiterbildung der Lehrpersonen bietet die SEB eine Betreuung für den ganzen Tag an. Die Kosten richten sich nach den Preisen der Ferienbetreuung und das Kind muss 2 Wochen im Voraus für die Einheit angemeldet werden.
- 6.2. An diesen Tagen werden auch Kinder aufgenommen, die nicht regelmässig die SEB besuchen. Es gelten die Tarife gemäss einem Tag Ferienbetreuung.

7. Kurzfristige zusätzliche Betreuungszeiten

- 7.1. Die SEB Aadorf bietet den angemeldeten Familien an jedem Standort die Möglichkeit Zusatz-Abos zu kaufen, die eine zusätzliche Betreuung ermöglichen. Zusatz-Abos können nicht in der Ferienbetreuung eingelöst werden. Sie sind vom Kaufdatum an zwei Jahre gültig.
- 7.2. Für eine gewünschte Zusatzbetreuung muss mindestens 24h vorher bei der Betreuung des jeweiligen Standortes persönlich, telefonisch oder über die Elternkommunikations-App nachgefragt werden, ob ein freier Platz zur Verfügung steht.

8. Ferienbetreuung

- 8.1. In den Ferien sind nur Anmeldungen für den ganzen Tag möglich. An diesen Tagen werden auch Kinder aufgenommen, die nicht regelmässig die SEB besuchen.
- 8.2. Für die Ferienbetreuung werden drei Monate vor den Ferien auf der Homepage der SEB unter "Aktuelles" für jeden Standort, der ein Ferienprogramm führt, Anmeldungen hochgeladen. Die Anmeldung muss bis einen Monat vor den Ferien am entsprechenden Standort der Standortleitung per Mail oder persönlich abgegeben werden.
- 8.3. Aktuell werden angeboten:

Häuslenen 3 Wochen Eine Frühlingsferien, zwei Sommerferien Aadorf Eine Herbstferien, eine Frühlingsferien, zwei Sommerferien

8.4. Die Öffnungszeiten richten sich nach den normalen Öffnungszeiten der jeweiligen SEB.

9. Termine wie Therapien, Musikunterricht oder Fussballtraining

- 9.1. Regelmässige Termine, die in der Betreuungszeit liegen, wie Fussballtraining oder Musikunterricht, müssen der Standortleitung zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt werden.
- 9.2. Die Erziehungsberechtigten teilen mit, ob das Kind jeweils abgeholt wird oder ob es den Weg allein macht. Macht das Kind den Weg allein, liegt die Verantwortung dafür bei den Erziehungsberechtigten.
- 9.3. Ausnahmetermine, die in der Betreuungszeit liegen, wie Zahnarzt oder Arzttermine, müssen so früh wie möglich, jedoch spätestens bis zwei Tage vor dem Termin den Mitarbeitern des jeweiligen SEB-Standortes mitgeteilt werden.
- 9.4. Die SEB organisiert keine Begleitung zu Terminen.



10. Abmeldungen

- 10.1. Falls Kinder das Betreuungsangebot nicht besuchen können (Krankheit, Lager, Ausflug), müssen sie auf jeden Fall von den Erziehungsberechtigten über die Elternkommunikations-App bei der entsprechenden SEB abgemeldet werden (nicht nur in der Schule).
- 10.2. Abmeldefristen:
 - Krankheit: bis spätesten um 8 Uhr des betroffenen Tages
 - Lager: bis spätestens 2 Wochen vor Beginn
 - Ausflüge: bis zwei Tage vor dem Ausflug
- 10.3. Nicht besuchte Einheiten werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Eine Ausnahme bilden Absenzen ab dem 10. Tag mit entsprechendem Arztzeugnis. Das Arztzeugnis muss spätestens zu diesem Zeitpunkt der Standortleitung vorgelegt werden.

11. Ausschluss

- 11.1. Kinder können von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn nach Gesprächen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind und nach Umsetzung der Zielsetzungen das Verhalten des Kindes für die SEB weiterhin nicht tragbar ist.
- 11.2. Ebenfalls ausgeschlossen werden Kinder zwei Wochen nach erfolgter Mahnung. Das Kind darf die SEB wieder besuchen, sobald die Zahlungsbestätigung bei der SEB eingegangen ist.

12. Kündigungen

- 12.1. Kündigungen können schriftlich (auch per Mail) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Semesters der verantwortlichen Standortleitung der SEB abgegeben werden.
- 12.2. In Ausnahmefällen wie Wegzug aus der Gemeinde, Aufgabe des Arbeitsvertrags oder anderen Notfällen kann auch während der Vertragsdauer gekündigt werden. In jedem dieser Fälle wird in Rücksprache mit der Gesamtleitung entscheiden, ob die Kündigung akzeptiert wird.
- 12.3. Es werden nur fristgerechte Kündigungen und anerkannte Ausnahmefälle akzeptiert. Andernfalls werden die Betreuungskosten bis Ende des laufenden Semesters verrechnet.

13. Kosten

- 13.1. Für die Inanspruchnahme des Angebots der SEB werden von den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr (1. Aug. bis 31. Juli) Beiträge gemäss Tarifblatt in vier quartalsweisen Raten erhoben. Die Quartalspauschalen sind im Voraus zu bezahlen. Eine monatliche Ratenzahlung kann auf Wunsch der Familie vereinbart werden.
- 13.2. Für Kinder aus demselben Haushalt wird ab dem 2. Kind auf jedes jüngere Kind ein Rabatt von 20% gewährt.
- 13.3. Für Ganztagesbetreuungen wegen Lehrpersonenweiterbildung wird den Erziehungsberechtigten die Differenz zum angemeldeten Modul im Folgequartal berechnet.
- 13.4. Die Kosten für die Ferienbetreuung werden im Folgequartal der Betreuung verrechnet.



14. Versicherungen

- 14.1. Kranken- und Unfallversicherungen der SEB-Kinder sind Sache der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 14.2. Die SEB haftet nicht für verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände der Kinder.

15. Transport

- 15.1. Für den Transport zwischen Wohnort und SEB sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Sie sind für das pünktliche Eintreffen der Kinder verantwortlich.
- 15.2. Der Transport zwischen Wittenwil und Häuslenen erfolgt nach Absprache mit schulen**aadorf** mit dem Schulbus.
- 15.3. Die Erziehungsberechtigten teilen der Leitung der jeweiligen SEB schriftlich mit, wenn Kinder den Schul- oder Heimweg nicht allein bestreiten dürfen.

16. Reglementsänderungen

- 16.1. Die SEB kann Änderungen dieses Reglements auf Beginn eines neuen Schuljahres vornehmen.
- 16.2. Die Erziehungsberechtigten sind darüber schriftlich zu informieren. Der Empfang des geänderten Reglements ist schriftlich zu bestätigen.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Die schulen**aadorf** hat dieses Reglement im April 2024 genehmigt. Es tritt auf das Schuljahr 2024/25 in Kraft und ersetzt das Reglement der Tagesschule Häuslenen.

Stand 3.5.2024